Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Familientreff vom 21.07.2022 (Familientreffsatzung) in Meckenbeuren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie der §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 09. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Ergänzung des § 15 Gebührenhöhe

Der § 15 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Familientreff (Familientreffsatzung) in Meckenbeuren wird wie folgt ergänzt:

Bei einer Aufnahme des Kindes zum 01. eines Monats wird die komplette Monatsgebühr erhoben. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes zum 15. eines Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt im folgenden Kalendermonat.

Artikel 2
Anlagenänderung

Das Gebührenverzeichnis zu § 15 Gebührenhöhe der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Familientreff (Familientreffsatzung) in Meckenbeuren wird wie in der Anlage Familientreffgebührenverzeichnis dargestellt geändert.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 21.07.2022 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 10.07.2025

Georg Schellinger
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Meckenbeuren (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

FAMILIENTREFFGEBÜHRENVERZEICHNIS

Benutzungsart	Gebühren ab 01.09.2025/Faktor
Benutzungsgebühr für Kinder mit Wohnsitz in Meckenbeuren (pro Monat und Kind)	45,00 €
Sanktionsgebühren (pro angefangene 0,5 Stunden)	15,00 €

Benutzungsart	Gebühren ab 01.09.2026/Faktor
Benutzungsgebühr für Kinder mit Wohnsitz in Meckenbeuren (pro Monat und Kind)	50,00 €
Sanktionsgebühren (pro angefangene 0,5 Stunden)	15,00 €

Benutzungsart	Gebühren ab 01.09.2027/Faktor
Benutzungsgebühr für Kinder mit Wohnsitz in Meckenbeuren (pro Monat und Kind)	55,00 €
Sanktionsgebühren (pro angefangene 0,5 Stunden)	15,00 €